

Transsexuellengesetz in Griechenland

Erst nach unendlichen Schmerzen der spektakuläre Durchbruch in den erzkatholischen Ländern Malta (Gesetz vom 01.04.2015) und Irland (Gesetz vom 15.07.2015), dann zwei aufmüpfige Gerichtsentscheidungen im widerspenstigen Litauen (LG Wilna 07.04. und 02.05.2017), und jetzt im ultraorthodox geprägten Griechenland völlig überraschend ein modernes Transsexuellengesetz! »Ablenkung der Regierung von der Finanzkrise« poltert die Opposition, »inhumanes Teufelswerk« zischt der Heilige Synod, als nach zweijährigen heißen Debatten am 10.10.2017 das 300-köpfige Parlament in Athen mit 171:114 Stimmen erstmals ein Gesetz verabschiedet, das die rechtliche Anerkennung eines Geschlechtswechsels ermöglicht (Gesetz Nr. 4491 – Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität; in Kraft seit Veröf-

fentlichung im Amtlichen Gesetzblatt vom 13.10.2017, S. 2771–2781).

Zur Vorgeschichte, die noch genauer zu bearbeiten bliebe, nur so viel: Wie fast überall waren es – spät genug – einzelne Richter, die mutig in einen rechtsfreien Raum vorstießen, zunächst freilich sorgsam abgesichert durch ärztliche Gutachten sowie vorrangige Hormonbehandlung und geschlechtsanpassende Operation. Vor etwa zwei Jahren dann wendete sich das Blatt, als einige Gerichte und schließlich das Amtsgericht Athen (Nr. 418/2016)-F/M- und Nr. 1572/2016) mit Hinweis auf Art. 8 EMRK medizinische Eingriffe nicht mehr voraussetzen.

Auf der Spur dieser nationalen Judikatur, alsbald gefolgt von der grundlegenden und für 47 Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsprechung des Europäischen Menschengerichtshofes in Straßburg im

Fall A. P. Garçon and Nicot v. France vom 06.04.2017 (»Sterilisationserfordernis verstößt gegen Art. 8 EMRK«) verzichtet das neue griechische Transsexuellengesetz auf jegliche fachärztliche Mitwirkung, fordert also keinerlei medizinische Tests oder Gutachten, keine Hormonbehandlung oder Operation; es genügt, den zuständigen Richter davon zu überzeugen, dass die äußere Erscheinung dem gewünschten Geschlecht entspricht. Dies der erste und wichtigste Punkt. Zweiter Punkt: Das Verfahren steht Kindern bereits ab dem 15. Lebensjahr offen, nur haben sie sich vor ihrem 17. Geburtstag einer Überprüfung ihres Geisteszustands zu unterziehen. Dritter Punkt: Kandidaten müssen die Geburtsurkunde des griechischen Standesamts vorweisen, was viele ausschließt, insbesondere natürlich Flüchtlinge und Migranten. Vierter Punkt: Verheiratete sind gezwungen, sich zuvor scheiden zu lassen. Fünfter Punkt: Hat der Antragsteller Kinder, darf in deren Geburtsurkunde der Geschlechtswechsel nicht eingetragen werden. Sechster Punkt: Intersexuelle Personen sind nicht berücksichtigt.